

Josef Schüßlburner
Parteiverbotskritik
14. Teil: Rechtsstaat Rußland - Ideologiestaat Deutschland?
Die KPdSU-Verbotsentscheidung als Kontrast zur bundesdeutschen
Parteiverbotskonzeption

„Gibt es denn irgendwo eine lupenreine Demokratie, in Deutschland zum Beispiel?“ (*Wladimir Putin*)¹

Mit seinem Urteil vom 30. November 1992 hat das Verfassungsgericht der Russischen bzw. Rußländischen Föderation² die Suspendierung der Tätigkeit der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) und der Kommunistischen Partei der Russischen Föderation (KP der RSFSR), die durch einen Ukas (Verfügung, Erlaß, Anordnung) des russischen Präsidenten *Boris Jeltsin* nach dem Putsch gegen Sowjetpräsident *Michail Gorbatschow* am 23. August 1991 erfolgt war, im wesentlichen bestätigt. Diese Parteien hätten den Putsch unterstützt und deshalb verfassungswidrig gehandelt. Diese verfassungsgerichtliche Billigung gilt auch für den endgültigen Verbotserlaß vom 6. November 1991, durch den sowohl die KP der RSFSR als auch die KPdSU in ihren organisatorischen Strukturen aufgelöst wurde. Allerdings war die KPdSU diesem Schritt durch Selbstauflösung zuvorgekommen, welcher durch den Rücktritt von *Gorbatschow* als Generalsekretär dieser Partei am 25.08.1991 eingeleitet worden war. Dies hat es dem russischen Verfassungsgericht ermöglicht, die beantragte Feststellung der Verfassungswidrigkeit im Sinne eines eigentlichen Parteiverbots mit den nach bundesdeutschem Recht, an dem man sich dabei zur Gewinnung der Rechtserkenntnis erkennbar orientiert hat, vorgesehenen Rechtsfolgen als erledigt anzusehen und das Gericht hat deshalb keine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Kommunismus als Ideologie getroffen und deshalb auch nicht, ausgerichtet etwa am rechtsstaatsfremden Maßstab einer „Wesensähnlichkeit“, das Verbot von Nachfolgeorganisationen angeordnet.

Das Absehen von der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit insbesondere der KPdSU, die für den äußerst verbrecherischen Unrechtsstaat Sowjetunion verantwortlich zeichnet, wofür stichwortartig „Großer Hunger“, „Großer Terror“,³ „Große Säuberungen“ angeführt⁴ werden können und zur Beurteilung und notwendigerweise Verurteilung entsprechender linker Politik auch hervorgehoben werden müssen, ist naturgemäß im inneren Zusammenhang mit dem letztlich bedeutsameren Teil der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu sehen: Der endgültige Verbots-Ukas vom 6.11.1991 wurde in einem zentralen Punkt für verfassungswidrig erklärt, nämlich soweit sich die präsidiale Verbotsanordnung auch auf die territorialen Grundstrukturen der kommunistischen Parteien bezog. Damit hat das russische Verfassungsgericht bei rechtsstaatlicher Ablehnung einer verfassungsgerichtlichen Bewertung von kommunistischer Ideologie und damit einer verfassungsgerichtlichen

¹ Zitiert bei *Boris Reitschuster*, Putins Demokatur. Wie der Kreml den Westen das Fürchten lehrt, 2007, S. 75.

² Die zentrale Darstellung im deutschen Schrifttum findet sich bei *Otto Luchterhandt*, Der 'KPdSU-Prozeß' vor dem Verfassungsgerichts Rußlands, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR)*, Bd. 43, S. 69 ff.; daneben sind zu nennen die Veröffentlichungen von *Elke Fein*, Geschichtspolitik in Russland, Chancen und Schwierigkeiten einer demokratisierenden Aufarbeitung der sowjetischen Vergangenheit am Beispiel der Tätigkeit der Gesellschaft Memorial, 2000, S.162 ff. und dieselbe: Russlands langsamer Abschied von der Vergangenheit, in: *Osteuropa* 12/ 2002, S. 1608 ff.; zudem *Oesten Baller*, Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in der Russischen Föderation, in: *Georg Brunner* (Hg.), Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland, 1995, S. 136 ff. und den in der übernächsten Anm. genannten Beitrag.

³ S. zu diesem: *Jörg Baberowski*, Der Rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus, 2003.

⁴ Diese Stichworte sind genannt bei *Antje Himmelreich*, Die rechtliche Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in der Russischen Föderation, in: *Friedrich-Christian Schroeder / Herbert Küpper* (Hg.), Die rechtliche Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Osteuropa, 2010, S. 189.

Vergangenheitsbewältigung die Grundlage für die Gründung von Nachfolgeparteien der verbotenen kommunistischen Parteien geschaffen, welche sich dabei bereits vor der verfassungsgerichtlichen Entscheidung in ziemlich unterschiedlicher Weise⁵ gebildet hatten.

Rechtliche Probleme des russischen Verbotsprozesses

Der verfassungsgerichtliche Prozeß, welcher zum einen zur begrenzten Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Verbots-Ukas und zum anderen aber zur Bestätigung des Mehrparteienprinzips durch die Möglichkeit der Fortsetzung kommunistischer Parteien führen sollte, hatte im Februar 1992 mit einem entsprechenden Antrag von Abgeordneten der Fraktion der „Kommunisten Rußlands“ im damals noch bestehenden „Obersten Sowjet Rußlands“ (Parlament) gegen den Verbots-Ukas des russischen Präsidenten *Jeltsin* begonnen. Die Parlamentsfraktion der Kommunisten war dabei von den gegen die KP der RSFSR und die KPdSU gerichteten Verboten nicht betroffen, was bei Beachtung des Parlamentarismus und der Wahlfreiheit des Volks eigentlich klar sein mußte, aber aufgrund der tendenziell antiparlamentarischen Verbotsfolgenanordnung nach bundesdeutschem Recht⁶ dem deutschen Leser alles andere als selbstverständlich ist. Dem verfassungsgerichtlichen Antrag entsprechend sollten die Verbotsverfügungen des russischen Präsidenten auf Verfassungsmäßigkeit überprüft und für verfassungswidrig erklärt werden. Die Erfolgsaussichten⁷ für einen derartigen Antrag standen bei der Annahme, daß sich das zur damals entschieden beabsichtigten Verwirklichung der westlichen Demokratie in Rußland bei Anlehnung an die bundesdeutsche Rechtslage neu eingerichtete Verfassungsgericht - dessen Errichtung eine Sensation dargestellt⁸ hatte - rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtet sehen würde, nicht so schlecht. Es existierten nämlich keine gesetzlichen Vorschriften, welche den Präsidenten zu einem derartigen Verbot ermächtigt hätten. Als wirklich einschlägige Norm bestand vor allem Artikel 23 c des Gesetzes über den Ausnahmezustand vom 17.5.1991, welcher wohl ein Verbot beschränkt auf den Ausnahmezustand in Anlehnung an der mit Artikel 48 WRV zum Ausdruck gebrachten Rechtslage (Parteiverbot als Akt einer zeitlich befristeten Diktatur im Rahmen einer liberalen Demokratie) gerechtfertigt⁹ hätte.

Wollte man diese Rechtslage der Russischen Föderation zur damaligen Zeit als unbefriedigend ansehen, dann mußte man dies der Situation einer Übergangszeit zuschreiben, wo man einerseits auf bestehendes, dabei teilweise reformiertes Recht der Sowjetunion zurückgreifen mußte, dessen Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Vorstellungen selbst bei einer entsprechenden demokratiekonformen Interpretation, soweit diese überhaupt möglich war, äußerst zweifelhaft war und andererseits noch nicht hinreichend gesetzliche Normen erlassen waren, welche zur Umsetzung und Anwendung der Vorschriften der neuen russischen bzw. (post-)sowjetischen Verfassung geboten gewesen wären. Letztlich konnte eine über den Notstand hinausgehende Verbotswirkung eines von der Exekutive angeordneten Parteiverbots nur aufgrund der stalinistischen Vereinsordnung von 1932 gerechtfertigt

⁵ S. dazu *Boris Kagarlitsky*, *Russia under Yeltsin and Putin. Neo-Liberal Autocracy*, 2002, S. 159 ff. *The Post-Soviet-Left*.

⁶ S. dazu den 5. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁷ S. zu folgendem *Luchterhandt*, a. a. O., S. 74 ff.

⁸ So *M. Mommsen / A. Nußberger*, *Das System Putin. Gelenkte Demokratie und politische Justiz in Russland*, 2007, S.117.

⁹ S. zu Parteiverbot in der deutschen Verfassungsgeschichte den 5. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

werden, was die Vertreter von Präsident *Jeltsin* denn auch argumentativ vorgebracht haben, so daß die kommunistische Partei(en) aufgrund kommunistischen Rechts verboten worden wäre(n), was man ja irgendwie als geschichtliche Gerechtigkeit ansehen konnte. Allerdings stand ein derartiges exekutives Verbot nach Sowjetrecht im Widerspruch zur mittlerweile erlassenen Verfassung, welche die Vereinigungsfreiheit garantierte. Ohne entsprechende gesetzliche Verbotsermächtigung kann jedoch nach dem rechtsstaatlichen Prinzip des Gesetzesvorbehalts in einem Rechtsstaat nicht in verfassungsrechtliche Garantien eingegriffen werden, insbesondere wenn die Verwaltungsmaßnahmen auf eine partielle Abschaffung derartiger Garantien hinauslaufen wie dies bei einem Parteiverbot hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit und damit verbundener Rechte wie der kollektiven Ausübung der Meinungsfreiheit der Fall ist, zumindest wenn dem Parteiverbot entsprechende Rechtsfolgen (die einem Parteiverbot als solchem nicht zwingend anhängen müßten), wie sie etwa (verfassungsgemäß?) nach bundesdeutschen Recht etwa in Form des letztlich ideologisch begründeten Neugründungsverbots geregelt sind, zugeordnet werden.

Den durch Präsidentenverfügung verbotenen kommunistischen Parteien drohte allerdings eine Niederlage durch einen zwischenzeitlich eingereichten Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit¹⁰ der KP, welcher vom Sekretär der Verfassungskommission des Parlaments, *Oleg Germanovič Rumjancev*, eingereicht und von 50 anderen sich als demokratisch einstufenden Abgeordneten unterstützt wurde. Diese Kompetenz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien war dem russischen Verfassungsgericht im Zuge einer umfangreicheren Gesetzesrevision - mehr beiläufig und ursprünglich vom breiten Publikum fast unbeachtet geblieben - einfachgesetzlich zugewiesen worden, wobei allerdings die Antragsberechtigung - jeder Abgeordneter, eine Abgeordnetenzahl mit Fraktionsstärke, das Parlament insgesamt oder auch keine der genannten, sondern konkurrierende Parteien?¹¹ - nicht geregelt war. Durch diesen „Gegenantrag“ sollte erklärtermaßen das anhängig gemachte Verfahren zu einem Pendant des Nürnberger Prozesses gemacht und durch erdrückendes Belastungsmaterial der bekanntermaßen äußerst verbrecherische Charakter der KPdSU vor der Welt bewiesen werden.

Das russische Verfassungsgericht hat dann in einer rechtlich durchaus problematischen Weise diese beiden Anträge verbunden, weil es letztlich um dieselbe Sache ginge, nämlich um die Verfassungsmäßigkeit von KPdSU bzw. RKP. Problematisch war die Annahme der Identität des verfassungsgerichtlichen Streitgegenstands etwa deshalb, weil zwar die KP verfassungswidrig sein könnte, aber trotzdem der Verbots-Ukas mangels Zuständigkeit und Ermächtigung des russischen Präsidenten rechtswidrig und damit unwirksam hätte sein können, so daß die Anträge dann doch ein unterschiedliches Schicksal hätten nehmen müssen. In dem (eigentlichen) Verbotsverfahren wurde ausführlich „zur Zwangskollektivierung, zum Stalinschen Massenterror, zu den zwangsumgesiedelten kleinen Völkern, zur Unterdrückung

¹⁰ S. *Luchterhandt*, a. a. O., S. 78 ff.

¹¹ Diese denkbare Möglichkeit wird bei *Luchterhandt*, a. a. O., S. 79 etwas perhorrisiert; jedoch ist gerade hinsichtlich der bundesdeutschen Rechtslage zu prüfen, ob der *numerus clausus* der Antragsberechtigung, welcher einfachgesetzlich im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (aber nicht im Grundgesetz!) vorgesehen ist, verfassungsgemäß sein kann oder nicht vielmehr durch eine „Demokratisierung des Parteiverbotsverfahrens“ überwunden werden müßte; zumindest muß diese Demokratisierung dann gefordert werden, wenn man der Parteiverbotskonstruktion weiterhin die Parteienstaatstheorie von Verfassungsrichter *Leibholz* zugrunde legt; dann ist die im Parlamentarischen Rat diskutierte Möglichkeit, daß eine Oppositionspartei einen Verbotsantrag gegen Regierungsparteien stellen kann, zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Verbotsprozeß geboten, zumal ansonsten eine Oppositionspartei allein durch eine sog. „Verbotsdiskussion“ weitgehend ausgeschaltet werden kann; s. dazu den 1. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**: **„Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument. Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfansrecht&id=56>

der Religionsgemeinschaften, zu den Dissidentenverfolgungen, zur Unterstützung des internationalen Terrorismus, zur Finanzierung der im Ausland illegal oder legal operierenden Schwesterparteien, zu den Finanzquellen und Machenschaften der KPdSU¹² vorgetragen.

Ingesamt sollte sich herausstellen, daß die Verfahrensordnung des Russischen Verfassungsgerichts auf ein derartiges, seinem Charakter nach strafgerichtsähnliches Verfahrens¹³ im Sinne des bundesdeutschen Parteiverbotsprozesses nicht ausgerichtet war, weshalb sich das Russische Verfassungsgericht an das deutsche Bundesverfassungsgericht wandte, welches dem russischen Gericht kollegial den fünften Band seiner amtlichen Entscheidungssammlung, welches das KPD-Verbotsurteil enthält, zur Verfügung stellte. Das russische Gericht hat auch in anderen sich ergebenden Rechtsfragen die bundesdeutsche Rechtslage ermittelt und etwa § 44 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes¹⁴ mangels einer geeigneten eigenen Verfahrensnorm nahezu direkt¹⁵ angewandt, indem es die Verfahrensvertreter der in Auflösung begriffenen KPdSU bestimmte.

Begründung des KPdSU-Verbots bzw. Nichtverbots: Rechtsstaat statt ideologische Vergangenheitsbewältigung

In seiner am 9. 11.1992 verkündeten und (erst) am 18. 03.1993 publizierten Entscheidung wurde der Verbots-Ukas von Präsident *Jelzin* als verfassungsmäßig befunden, wobei die Verbotsbefugnis des russischen Präsidenten in einer problematischen Weise letztlich aus der Eidesformel der Verfassung abgeleitet wurde, wonach die Verfassung von Präsidenten zu schützen sei. Inhaltlich wurde die Rechtmäßigkeit des KP-Verbots aus dem Verfassungsvorbehalt der Vereinigungsfreiheit abgeleitet, wonach - in der Formulierung der anschließenden Fassung von Artikel 13 Abs. 5 der Verfassung der Rußländischen Föderation - die „Bildung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen, deren Ziele oder Handlungen auf gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und auf Verletzung der Integrität der Rußländischen Föderation, auf Untergrabung der Sicherheit des Staates, auf Bildung von bewaffneten Formationen oder auf Entfachen sozialer, rassischer, nationaler und religiöser Zwietracht gerichtet sind“ als verboten eingestuft sind. Dementsprechend wurde das Verbot für verfassungsmäßig erklärt, soweit es den Parteiapparat betroffen hatte, weil sich dieser die hoheitlichen Befugnisse des Staates angeeignet habe und an dieser Praxis grundsätzlich auch noch nach der Verfassungsänderung vom 14. März 1990, mit der das Monopol der kommunistischen Partei abgeschafft worden war, festgehalten habe. Das Verfassungsgericht sah es als erwiesen an, daß dieser Parteiapparat den Putsch gegen Sowjetpräsident *Gorbatschow* unterstützt habe und es deshalb zu befürchten wäre, daß derartige Gefahren für die Verfassungsordnung von dem KP-Parteiapparat auch in Zukunft ausgehen.

Soweit sich jedoch der Verbots-Ukas auf die territoriale Grundstruktur der KPdSU bezogen hatte, wurde er für verfassungswidrig befunden, da diese Strukturen, d.h. die gewöhnlichen Parteimitglieder an der illegalen Machtausübung keinen Anteil gehabt hätten. „Das Verbot auch der territorialen Grundstrukturen der kommunistischen Parteien, die ihrem Wesen nach

¹² S. *Luchterhandt*, a. a. O., S. 84.

¹³ S. *Luchterhandt*, a. a. O., S. 86.

¹⁴ § 44 BVerfGG lautet: „Die Vertretung der Partei bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, hilfsweise nach ihrer Satzung. Sind die Vertretungsberechtigten nicht feststellbar oder nicht vorhanden oder haben sie nach Eingang des Antrags beim Bundesverfassungsgericht gewechselt, so gelten als vertretungsberechtigt diejenigen Personen, die die Geschäfte der Partei während der Tätigkeit, die den Antrag veranlaßt hat, zuletzt tatsächlich geführt haben.“

¹⁵ S. *Luchterhandt*, a. a. O., S. 81

gesellschaftliche Organisationen seien, verstoße unter der Voraussetzung, daß diese staatliche Strukturen nicht überlagern und in gleicher Weise wie andere politische Parteien die Verfassung und die Gesetze einhalten, gegen die Vereinigungsfreiheit.“¹⁶ Die „Verstaatlichung“ (Einziehung) des kommunistischen Parteivermögens durch den Verbots-Ukas wurde soweit für verfassungswidrig erklärt als das betreffende Parteivermögen auf Mitgliedsbeiträge zurückgeführt werden könne. Im übrigen wurden die Vermögensfragen an die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen.

Soweit es um die Verfassungswidrigkeit der KPdSU und der KP der RSFSR (Antrag *Rumjancev* und Genossen) ging, wurde das Verfahren eingestellt, da sich die Partei aufgelöst hatte und damit nicht mehr verboten werden konnte. Dementsprechend wurde von den Kommunisten amtlich keine „Vergangenheitsbewältigung“ gefordert, da es das russische Verfassungsgericht nicht als Aufgabe eines Gerichts angesehen hat, eine geschichtliche Bewertung vorzunehmen. Auch wenn das Gericht deutlich machte, daß es der kommunistischen Vergangenheitsinterpretation nicht folgen wollte, so wurde damit ein entsprechendes kommunistisches Vergangenheitsverständnis nicht verboten, sondern dem Gebot des politischen und ideologischen Pluralismus zugeordnet. „Einer der Richter begründete die Nachsicht gegenüber den ‚einfachen Kommunisten‘ und ihren Idealen wie folgt:

Die Verfassung, das demokratische Prinzip, erlaubt es nicht, eine Ideologie zu verbieten. Ideologien haben ein Recht zu existieren, egal um welche es sich handelt. Deswegen konnten wir nicht sagen, die Partei von 1992 mußte verboten werden. Dafür gab es keinerlei Grundlage. ... Dies widersprach meinen Überlegungen, meinen Vorstellungen von Demokratie. Der Rechtsstaat verteidigt nicht nur demokratische Parteien, sondern gibt allen gleiche Möglichkeiten. So ist das wohl...¹⁷

In diesem Verständnis von Demokratie bzw. den ‚Grenzen der Verfassung‘ gab es demnach keine Grenzen des Sagbaren, keine geschichtspolitischen Tabus. Vielmehr sollte alles sagbar sein. Damit wurde eine geschichtspolitische Korrektur autoritativ begründet und fixiert, die auf eine normative Substanz weitgehend verzichtet und demnach theoretisch die ‚Feinde der Demokratie‘ ebenso in Schutz nimmt wie die Demokratie“, so die Kommentierung einer kundigen Beobachterin¹⁸ des Geschehens. Bei Beachtung von (nunmehr) Artikel 13 der Verfassung der Rußländischen Föderation ohne ideologiepolitische Mentalreservation („Gegenentwurf“) kann jedoch in der Tat nichts anderes gelten. Diese zentrale Verfassungsbestimmung¹⁹ lautet:

1. In der Rußländischen Föderation ist die ideologische Vielfalt anerkannt.
2. Keine Ideologie darf als staatliche oder verbindliche festgelegt werden.
3. In der Rußländischen Föderation ist die politische Vielfalt und das Mehrparteiensystem anerkannt.
4. Die gesellschaftlichen Vereinigungen sind vor dem Gesetz gleich.
5. Die Bildung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen, deren Ziele oder Handlungen auf gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und auf Verletzung der Integrität der Rußländischen Föderation, auf Untergrabung der Sicherheit des Staates, auf Bildung von bewaffneten Formationen oder auf Entfachen sozialer, rassischer, nationaler und religiöser Zwietracht gerichtet sind, sind verboten.

¹⁶ S. *Baller*, a. a. O., S. 143 f.

¹⁷ S. bei *Fein*, 2002, S. 1627.

¹⁸ S. ebenda.

¹⁹ S. den Text der Verfassung der Russischen Föderation unter: <http://constitution.ru/de/index.htm>

Aus dem Verbot einer staatlich verbindlichen Ideologie folgen danach die politische Vielfalt und das Mehrparteiensystem bei Gleichheit der gesellschaftlichen Vereinigungen, zu denen die politischen Parteien zählen. Eine rechtliche Schranke findet diese verfassungsrechtliche Freiheit nur bei rechtswidrigem Verhalten. Da durch ein entsprechendes ideologisches Vergangenheitsverständnis keine derartige Beeinträchtigung der Verfassungsordnung erfolgt, sondern dieses allenfalls eine Grundlage dafür abgeben könnte - was aber dann erst durch entsprechende rechtswidrige Handlungen oder wenigstens Vorbereitungshandlungen hierzu festzustellen wäre - kann ein Parteiverbot im Unterschied zu bundesdeutschen Verbotsbegründungen nicht mit „Vergangenheit“ oder „Wesensverwandtschaft“ mit dieser Vergangenheit „begründet“ werden.

Wie von einem russischen Beobachter²⁰ erkannt wurde, konnte und wollte das Russische Verfassungsgericht keinen „Nürnberger Prozeß“, wie vom Antrag *Rumjancev* und Genossen intendiert, durchführen und konnte daher nicht *überkonstitutionell* argumentieren. „Ziel war es gerade, einen konsequent rechtsstaatlichen Prozeß zu führen. Deshalb war eine Orientierung an überkonstitutionellen Maßstäben für das Verfassungsgericht undenkbar. Man wollte gerade nicht die Methoden der Partei, über die man zu Gericht saß, wiederholen, sondern vielmehr das Vertrauen in den entstehenden russischen Rechtsstaat und das noch junge Verfassungsgericht stärken. Und zwar auch das der (ehemaligen) KP-Mitglieder, von denen viele mental noch der sowjetischen Praxis verhaftet waren und während des gesamten Prozeßverlaufs das Schreckgespenst einer „Hexenjagd“ auf Kommunisten durch die neuen politischen Machthaber (worunter man für alle Fälle auch das Verfassungsgericht subsumierte) an die Wand gemalt hatten.“²¹

Das wesentliche Ergebnis dieser rechtsstaatlichen Entscheidung ist, daß damit „die Kautelen für eine Neu- bzw. Wiedergründung kommunistischer Parteien vorgegeben“²² wurden. Wohl zu recht ist die Entscheidung wie folgt positiv gewürdigt²³ worden: „Die Durchführung des Prozesses und sein Abschluß sind - bei allen kritikwürdigen Schwächen - eine bedeutende fachliche und menschliche Leistung einer Institution, die historisch dem Land in jeder Hinsicht völlig fremd war, die gerade erst konstituiert war und die auf den ungünstigsten, ja widrigsten politischen bzw. geschichtlichen Grundlagen aufzubauen hat: Ohne eine starke Rechtskultur und Rechtsstaatstradition im Rücken, ohne eine generationenlange Einübung in rechtsstaatliche Verfahren, in einem politisch verminten Umfeld wurde das Verfassungsgericht Rußlands sogleich mit dem politischsten aller denkbaren politischen Prozesse befaßt! Die Richter mußten dabei in gewisser Weise über sich selbst, über ihr eigenes Leben richten. Sie haben - zusammen mit den Mitarbeitern des Gerichts - diese Probe bestanden.“

Russisches Verfassungsgericht widerlegt deutsches Verbotsideologie

Letztlich ist - und dies vor allem interessiert in der vorliegenden Reihe der **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**, die auf Überwindung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption als Grundlage möglicher und schon eingetretener Unfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland („Kampf gegen rechts“) ausgerichtet²⁴ ist - die rechtsstaatlich begründete Entscheidung des

²⁰ S. bei *Fein*, 2000, S. 182 (gemeint ist *Feofanov*).

²¹ S. ebenda.

²² S. *Baller*, a. a. O., S. 144.

²³ So von *Luchterhandt*, a. a. O., S. 103.

²⁴ S. dazu vor allem den 11. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**, welcher neben der formalen Einleitung <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=102>

russischen Verfassungsgerichts in einer zentralen Weise gegen die Verbotskonzeption des deutschen Bundesverfassungsgerichts gerichtet. Wie dargelegt, hat das russische Verfassungsgericht das KPD-Verbotsurteil zur Gewinnung seiner Rechtserkenntnis in Angelegenheiten von Parteiverboten herbeigezogen und zudem dem deutschen Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) grundlegende Ideen zur Ausfüllung der Lücken in den russischen Verfahrensvorschriften entnommen. Schließlich ist die maßgebliche Zuständigkeit zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien, die dem russischen Gericht im Laufe des von der kommunistischen Seite bereits gegen den Verbots-Ukas des russischen Präsidenten beantragten Verfahrens einfachgesetzlich zugewiesen wurde, erkennbar der bundesdeutschen Rechtslage entnommen. Wenn demnach das russische Verfassungsgericht, ohne sich damit explizit auseinanderzusetzen, der Verbotsmethodik im KPD-Urteil nicht gefolgt ist, dann ist darin auch eine Zurückweisung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption durch das maßgebliche Organ des (damaligen) russischen Rechtsstaates zu erkennen.

Die Abgrenzung des russischen Gerichts gegenüber dem deutschen Bundesverfassungsgericht schlägt sich schon formal darin nieder, daß das russische Gericht seine Begründung auf 42 Schreibmaschinenseiten niedergeschrieben²⁵ hat, während das KPD-Verbotsurteil die wahrscheinlich „umfangreichsten Urteilsbegründung der Rechtsgeschichte“²⁶ enthält, wengleich relativierend entgegengehalten werden kann, daß sicherlich ein „Freispruch“ knapper gefaßt werden kann als ein Verbotsurteil. Maßgebender ist der inhaltliche Unterschied: Während das russische Verfassungsgericht das Mehrparteienprinzip und bei Ablehnung eines offiziellen Vergangenheitsverständnis den ideologischen und politischen Pluralismus hochgehalten hat, hat das Bundesverfassungsgericht eine Parteiverbotskonzeption entworfen, die vor allem in Konflikt mit der Meinungsfreiheit gerät, was immerhin beim KPD-Verbotsurteil als zentrales Problem erkannt worden ist, während es beim vorausgegangenen SRP-Verbotsurteil als völlig irrelevant angesehen worden ist wie dies nunmehr auch bei dem gegen die NPD gerichteten Verbotsantrag²⁷ der Fall ist.

Eine rechtsstaatliche Verbotsbegründung kann jedoch allenfalls am Rande die Meinungsfreiheit tangieren, weil es bei einem rechtsstaatlichen Parteiverbot nicht um die Abwehr eines verbal ausgedrückten falschen Vergangenheitsverständnisses oder auch ideologischen Zukunftsverständnisses geht, sondern um die konkrete Bedrohung der Verfassungsordnung durch politisch motivierte Rechtswidrigkeit oder zumindest durch entsprechende Vorbereitungshandlungen hierzu. Eine von der rechtsstaatlich zu rechtfertigenden Gefahrenabwehr abweichende oder diese überschreitende Verbotskonzeption kann dementsprechend nur als ideologie-staatlich ausgemacht werden. Deutlicher als mit dem KPD-Verbotsurteil kommt der in der Tat festzustellende ideologie-staatliche Charakter der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption allerdings im vorausgegangenen SRP-Verbotsurteil zum Ausdruck, wo das gerichtliche Parteiverbot damit begründet worden ist, „daß *die Partei ... wegen des mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt* die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die

als eigentlich Einführung in die Problematik gelesen werden kann: **Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=91>

²⁵ S. Luchterhandt, a. a. O., S. 89.

²⁶ So eine etwas ironische Bemerkung von Carl Schmitt, Die legale Weltrevolution, in: *Der Staat* Bd. 17 (1978), S. 321 ff., 335.

²⁷ S. [Website Bundesrat](#); der interessierte Leser mag den Suchbegriff „Meinungsfreiheit“ eingeben: Er wird nicht fündig werden! Das versteht man amtlich unter „Verfassungsschutz“!

Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, **diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden**²⁸ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*). In Übereinstimmung mit seiner SRP-Verbotsentscheidung ist anzunehmen, daß das bundesdeutsche Verfassungsgericht die Selbstauflösung der KPdSU nicht akzeptiert, sondern prozessual als bestehend fingiert hätte, um präventiv einer Neugründung auf der Grundlage der Vereinigungsfreiheit entgegenzuwirken. Der bundesdeutsche Verbotsansatz zielt nicht auf ein konkretes Organisationsverbot ab, sondern notwendigerweise auf einen Kollateralschaden²⁹ am politischen Pluralismus, was nur durch ein Ideologieverbot zu erreichen ist.

Ein stärkerer Kontrast zum KPdSU-Verbotsurteil bzw. Nichtverbot ist kaum zu finden! Der bundesdeutsche Verbotsansatz ist mit Artikel 13 der Verfassung der Rußländischen Föderation nicht vereinbar! Der ideologie-staatliche Ansatz der bundesdeutschen Verbotskonzeption hat ja weitere Blüten getrieben, etwa indem zahlreiche Vereinsverbote mit einer ideologischen „Wesensverwandtschaft“ begründet werden, was dann schließlich zur Begründung einer Gegenentwurfsideologie³⁰ geführt hat, die genau das Gegenteil von dem macht, was das russische Verfassungsgericht mit seiner Entscheidung bezweckt hat, nämlich zu vermeiden, in der Verbotsmethodik die Methoden der Partei, über die man zu Gericht saß, zu wiederholen. Ein gegen-ideologischer Staat, der ein bestimmtes als ideologisch verbohrt angesehenes Vergangenheitsverständnis oder auch illusionäres Zukunftsverständnis durch Parteiverbot „bestraft“, ist nicht notwendigerweise ein der weltanschaulichen Neutralität verpflichteter Rechtsstaat, sondern eben ein Staat mit einer gegnerischen Ideologie! Ein derartiger Staat „argumentiert“ überkonstitutionell und emanzipiert sich von konkreten Rechtsgarantien, die dann nur noch bei Akzeptanz der Staatsideologie ausgeübt werden dürfen oder bei falscher Ideologie zur „Verwirkung“ von Grundrechten führt. Meinungsfreiheit und ähnliche Rechte werden dann unter Ideologievorbehalt gestellt³¹ und die rechtsstaatliche Gleichheit für alle politischen und weltanschaulichen Richtungen dabei verabschiedet. Der offiziöse „Kampf gegen rechts“ bedeutet genau diesen Weg zur defekten Demokratie Bundesrepublik Deutschland.

Die Entscheidung des Russischen Verfassungsgerichts zeigt jedoch, daß eine ganz andere Verbotskonzeption möglich ist als die bislang in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Konzeption, die man als eher als ideologisch oder ideologie-staatlich einstufen muß. Die Angemessenheit und Richtigkeit des rechtsstaatlichen Verbotskonzepts des Russischen Verfassungsgerichts wird auch politisch bestätigt: Von den Nachfolgeparteien der auf der Führungsebene verbotenen KPdSU, die der rechtsstaatlich abgestuften Verbotsbegründung des Verfassungsgerichts ihren Legalitätsstatus verdanken, ist die russische Verfassung bislang nicht gefährdet worden. Man kann hinzufügen, daß eine derartige Gefahr auch nicht von einer nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen KPD oder SRP ausgegangen wäre und wohl auch nicht von einer nicht von den Alliierten verbotenen NSDAP bei demokratisch gebotener (vollständiger) Wiederinkraftsetzung der Weimarer Reichsverfassung. Schon zur Frage von

²⁸ S. BVerfGE 2, 1, 73 f.

²⁹ den 10. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=78>

³⁰ S. dazu im einzelnen die Ausführungen des Verfassers zur Bedrohung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch ideologie-staatliche Tendenzen **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen** im Alternativen Verfassungsschutzbericht:
<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

³¹ S. dazu die umfassende Darstellung der deutschen zunehmend diskriminierender werdenden deutschen Zivilreligion bei *Karl Richard Ziegert*, Zivilreligion. Der protestantische Verrat an Luther. Wie sie in Deutschland entstanden ist und wie sie herrscht, 2013, S. 73

deren nunmehr nach der bundesdeutschen Verbotskonzeption nachträglich geschichtspolitisch durch Wesenverwandtschaftsbekämpfung zu verhindernden „demokratisch“ beschlossenen Abschaffung muß ja darauf hingewiesen werden: „Im übrigen sollte man über die ‚Schuldzuweisung‘ an den Reichspräsidenten, an seine Berater, an die versagenden Parteien und an einer ‚falsch‘ wählenden Bevölkerung nicht die Schuld des Extremisten übersehen. Ohne *Hitlers* Intransigenz, ohne sein Vabanquespiel um den Reichskanzlerposten, ohne seinen festen Willen, die errungene Position zum Ausbau einer Diktatur zu nutzen, wäre es natürlich nicht zum Untergang der Republik gekommen. Umgekehrt: Hätte sich die Bereitschaft mancher Kreise in der NSDAP, eine echte Koalition einzugehen, gegen *Hitler* durchgesetzt, hätte das zu *Hitlers* Ende und nicht zu dem der Republik geführt.“³² Daraus ist zu schließen, daß es vergleichbar dem Schicksal der russischen KPdSU lediglich des Verbots der Führungsebene der NSDAP bedurft hätte (selbstverständlich auch deren strafrechtlicher Verfolgung, wie dies auch vom „rechtsextremen“ Widerstand des 20. Juli³³ beabsichtigt war), um eine demokratische Verfassungsordnung für die Zukunft zu schützen. Diese durch die realen postsowjetischen russischen Verhältnisse abgestützte Vermutung wird durch die plausible Einschätzung des ehemaligen Mitarbeiters von *Joseph Goebbels*, des in der NRW-FDP der 1950er Jahre äußert einflußreichen *Werner Naumann* (NSDAP, FDP) bestätigt, wonach der NSDAP neben „überzeugten Sozialisten“³⁴ auch „unternehmungsfreudige Kapitäne der Wirtschaft von ausgeprägter individualistischer Art, Vertreter des Liberalismus ...“³⁵ angehörten, die alle nur durch die speziellen historischen Umstände (die später nicht mehr bestanden) und durch die einmal etablierte diktatorische Führung zusammengehalten worden seien, so daß mit Wegfall dieser Führung notwendigerweise auch die NS-Bewegung als solche verschwunden wäre und (so sind die Ausführungen wohl zu verstehen) zwar möglicherweise auch ohne militärische Niederlage. Ohne diese Führung konnte dann das ideologische NS-Konglomerat (wieder) in „demokratische“ Teile aufgehen, nämlich in die bundesdeutschen und österreichischen Nachkriegsparteien eingehen, etwa in die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ), bei deren Akademikerbund *Bund Sozialistischer Akademiker* (BSA) 1948 ca. 70 % „Ehemalige“ waren, „was den wissenden *Bruno Kreisky* veranlaßt haben mochte, in seinen Memoiren darüber zu witzeln, daß ‚von boshaften Leuten BSA als B-SA ausgesprochen wurde‘.“³⁶

Man muß die Deutschen entsprechend den der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption in der Tat erkennbar zugrunde liegenden rechtsstaatswidrigen Erwägungen³⁷ schon wirklich in

³² S. *Hans Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2 von 1806 bis zur Gegenwart, 1990, S. 255 f.

³³ S. dazu den Beitrag des Verfassers: **20. Juli 1944: Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=101>

34

S. zum Komplex Sozialismus-Nationalsozialismus das Werk des Verfassers, **Roter, brauner und grüner**

Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus:

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3944064097/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1410811896&sr=1-1&keywords=sch%C3%BC%C3%9Fburner

³⁵ S. *Werner Naumann*, Nau-Nau gefährdet das Empire? Eingeleitet und ergänzt von Karl Heinrich Peter, Göttingen 1953, S. 159; dieser wurde von der britischen Besatzungsmacht aufgrund Kabinettsbeschlusses der britischen Regierung ohne Wissen der Bundesregierung verhaftet, weil Gefahr schien, dass die FDP durch *Naumann* und seinen Kreis nationalsozialistisch unterwandert würde; dies ist der Kern des angeführten Buches.

³⁶ S. dazu unter der Überschrift „braunroten Karrieren“ den Beitrag von *Reinhardt Olt*, in: *FAZ* vom 14.02.2005, S. 10 mit der Unterüberschrift: „Zum Gedenktag stellt sich die SPÖ dem dunkleren Teil ihrer Parteigeschichte“.

³⁷ S. dazu insbesondere den 7. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>
sowie den 4. Teil: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59>

einem nahezu rassistischen Sinne für NS-anfällig „hitleristisch“ halten, will man diese naheliegende Wahrscheinlichkeit von vornherein ausschließen. Dabei spricht gerade die angeblich fehlgeschlagene strafrechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts und die Tatsache, daß es eine Lustration der Verantwortlichen in Staat, Politik und Gesellschaft jenseits der von den Alliierten durchgeführten sog. Entnazifizierung nicht gegeben habe und Artikel 131 GG und seine Ausführungsgesetzgebung dafür gesorgt hätten, daß ehemalige Nationalsozialisten im öffentlichen Dienst einen vorrangigen Wiedereinstellungsanspruch gegenüber politisch unbelasteten Personen³⁸ gehabt hätten: Auf diesen „Fehlschlägen“ beruht doch der Erfolg der bundesdeutschen Demokratie! Überzeugender wäre diese natürlich (gewesen), wenn entsprechend der Situation in der Russischen Föderation auch die Vereinigungs- und Wahlfreiheit unverbrüchlich verwirklicht gewesen und das aus dem Rechtsstaat abzuleitende Verbot einer verbindlichen Staatsideologie (amtliches Vergangenheitsverständnis, amtliche Gegenentwurfsideologie, staatlich vorgeschriebene Vergangenheitsbewältigung und dergl.) uneingeschränkt beachtet worden wäre. Dann wären die ehemaligen Nazis bis hin zu einem Bundeskanzler *Kurt Kiesinger* (NSDAP, CDU) oder einem „Superminister“ *Karl Schiller* (NSDAP, SPD) nicht gezwungen gewesen, sich ideologisch als aggressive „Demokraten“ zu gebärden, denen ein notwendiger Wiederholungszwang³⁹ unterstellt werden konnte, der sich dann wohl in Verbotsforderungen Ausdruck verschafft hat. Man kann es sicherlich - und muß es wohl⁴⁰ - im Sinne einer geschichtlichen Gerechtigkeit (die aber nicht mit der auf Gegenwart und Zukunft gerichteten rechtsstaatlichen Gerechtigkeit verwechselt werden sollte) bedauerlich finden, daß in sämtlichen Staaten des ehemaligen Ostblocks das Prinzip der Amtskontinuität über den Regimewechsel praktiziert wurde und mangels anderen vorhandenen Personals weitgehend auch praktiziert werden mußte. Lediglich bei dem von der Bundesrepublik Deutschland durch Beitritt übernommenen Unrechtsstaat „DDR“ konnte man aufgrund des westdeutschen Personalüberhangs die Diskontinuität postulieren,⁴¹ was aber vergleichbar nach 1945 nur entsprechend der Situation in anderen Ostblockstaaten nach 1990 sehr bedingt möglich gewesen war und damit den (angeblichen) Fehlschlag der Entnazifizierung im Nachhinein verständlich macht.

Ursachen der defekten Demokratie Rußland: Der deutsch-russische Kontext

Nun hat sich in der Nach-*Jeltsin*-Zeit, insbesondere mit dem Amtsantritt von Präsident *Putin*, der dann vorübergehend im Rollentausch auch Premierminister war, gestützt auf eine Verfassung, welche einen „in sich schlüssiger Text“ darstellt, „der klar demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtet ist“,⁴² ein durchaus stabiles politisches System⁴³ entwickelt, welches jedoch als „gelenkte Demokratie“ bezeichnet und von

³⁸ So die Ausführungen von *Schroeder / Küpper / Bormann*, in: *Friedrich-Christian Schroeder / Herbert Küpper*, a. a. O., S. 62 f.

³⁹ S. bei *Gerd Koenen*, *Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977*, 2. Auflage 2004, S. 102 zu den entsprechenden Vorwürfen („Analysen“) des Psychologen *Alexander Mitscherlich*.

40

Dem Verfasser selbst ist ein Schock überkommen als er beim Besuch des Moskauer Prominentenfriedhofs unvermittelt mit dem Grab des Politverbrechers *Lasar Moissejewitsch Kaganowitsch* konfrontiert wurde, (s. http://www.knerger.de/html/politiker_7.html), welcher 1991 friedlich in seiner Moskauer Wohnung hatte entschlafen können und nie für die wohl an die 6 Mio. Toten der Zwangskollektivierung in der Ukraine oder wenigstens für die Massaker von Katyn zur Verantwortung gezogen wurde.

⁴¹ S. dazu bei *Schroeder / Küpper*, a. a. O., S. 85.

⁴² So *Margareta Mommsen*, *Wer herrscht in Rußland. Der Kreml und die Schatten der Macht*, 2003, S. 42.

⁴³ Unter den zahlreich erschienenen Werken sei wegen der abgewogenen Darstellung das Werk von *Jan Philipp Engelke*, *Die Transformation der Russischen Föderation. Eine Analyse historisch-kultureller Einflüsse*, 2012, hervorgehoben.

Demokratietheoretikern als Erscheinungsform einer „defekten Demokratie“⁴⁴ eingestuft wird. Dieser defekte Charakter wird an der Zentralisierung der Macht im Zusammenspiel von starkem Präsidentenamt mit einer großen Mehrheitspartei, welche die Machtordnung als in weiten Teilen monistisch erscheinen läßt, an der Gleichschaltung der Medien und der Ausheblung des Rechtsstaats festgemacht. „Zum gegebenen Zeitpunkt können wir nicht von einer liberalen Demokratie in Rußland sprechen, obwohl wir in Bezug auf die Erkenntnis leitenden Fragen ein hohes wirtschaftliches Niveau, eine stabile Verfassungsordnung und positive Ansätze einer liberalen Gesellschaftsordnung nach den gängigen Kriterien der Transformationsforschung feststellen.“⁴⁵

So weit erkennbar, hat jedoch noch niemand der zahlreichen Rußlandexperten diese Demokratiedefekte der Russischen Föderation auf die von der bundesdeutschen (Partei-) Verbotsdoktrin ziemlich abweichende KPdSU-Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts zurückgeführt, was bundesideologisch nahe liegend wäre. Danach müßte man nämlich schließen: Weil die Ideologie („politische Vorstellungswelt“) nicht verboten („Ideen ausgeschieden“) wurde, kann sich „Wesensverwandtschaft“ einstellen, welche die Demokratie durch Ausübung der Demokratie, nämlich durch das freie Wahlrecht gefährdet, wenn nicht beeinträchtigt oder gar abschafft. Dem bundesdeutschen Ansatz der Bekämpfung von Schadenszauber⁴⁶ zuwider muß allerdings festgestellt werden, daß die vom russischen Verfassungsgericht erlaubte Nachfolgepartei der im Bereich der Führungsebene verbotenen KPdSU, nämlich die Kommunistische Partei der Russischen Föderation (KPRF) im politischen Alltag die Grundregeln einer parlamentarischen Demokratie und eines Mehrparteiensystems offensichtlich⁴⁷ akzeptiert. Demnach kann zumindest von der vom Verfassungsgericht im Legalitätsstatus geschützten Partei keine Beeinträchtigung des politischen Systems in Rußland ausgegangen sein.

Die russischen Demokratiedefizite können auch nicht darauf zurückgeführt werden, daß den Russen / Rußländern nicht durch ein Parteiverbot nach bundesdeutschem Muster das kommunistische Vergangenheitsverständnis wegverboden worden ist. Sicherlich haben die Russen die Freiheit, *Stalin*-Bilder und damit verbundene Zeichen mit sich zu führen, etwas was vergleichbar den Deutschen in ihrem freiesten Staat strikt verboten ist, wobei derartige Verbote (es werden Filme aus der NS-Zeit nicht „freigegeben“, die Kunst der damaligen Zeit wird weggesperrt und das Urheberrecht eines „Kampf“-Buches bleibt verstaatlicht etc. pp.) in einer sonderbaren Weise als Ausdruck bundesdeutscher „Freiheit“ ausgegeben werden. Im allgemeinen haben die gezeigten *Stalin*-Bilder mit einer kommunistischen Ideologie oder gar mit dem Ziel der Wiedererrichtung eines kommunistischen Systems kaum mehr etwas zu tun, sondern der völlig a-historisch verstandene *Stalin* wird zum „Gefäß, in dem der Kommunismus und der orthodoxe Glaube verschmelzen, in dem die Synthese des Staatsatheismus von gestern mit dem Staatsglauben von heute stattfindet.“⁴⁸ Diese Verbindung findet in der vom *Putin* eingeführten russischen Nationalhymne Ausdruck, bei der der sowjetischen Melodie ein fast religiöser Text unterlegt ist, wo Rußland zum „heiligen

⁴⁴ S. *Peter Patze*, *Wie demokratisch ist Russland? Ein tiefenorientierter Ansatz zur Messung demokratischer Standards*, 2011, sowie schon *Gerhard Mangott*, *Zur Demokratisierung Russlands*, Bd. 1: *Russland als defekte Demokratie*, 2002; zur Anwendung der Theorie auf deutsche Verhältnisse, s. die Ausführungen des Verfassers: *Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption* http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1328214551.pdf

⁴⁵ S. *Engelke*, a. a. O., S. 76.

⁴⁶ S. dazu den 12. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

⁴⁷ So die Einschätzung bei *Baller*, a. a. O., S. 146.

⁴⁸ So *Michail Ryklin*, *Kommunismus als Religion. Die Intellektuellen und die Oktoberrevolution*, 2008, S. 186.

Staat“ erklärt wird und von der einzigartigen, „von Gott bewahrten Heimaterde“ und schließlich „von den Ahnen übermittelten Weisheit des Volkes“ die Rede ist. „Während der Text also geradezu antipodisch zu den Werten der sowjetischen Staatsideologie ausfiel, bot sich nur die alte Melodie Alexandrows als symbolische Identifikation mit den ‚Errungenschaften‘ der Sowjetunion an.“⁴⁹

Derartige Ideologieentwicklungen können aber selbst von einer Diktatur kaum wegverboden werden, wie auch die Entwicklung der deutschen Zivilreligion zeigt, bei der festzustellen ist, daß trotz eines umfassenden ideologiepolitisch ausgerichteten NS-Verbots die unter diesem Regime entwickelte Ideologiemethodik, wo schon ab 1938 die Weichenstellung im deutschen Protestantismus zum Linkssozialismus⁵⁰ vorgenommen wurde, die bundesdeutsche Gegenentwurfsideologie trägt. „Sie (die Anhänger des zivilreligiösen Protestantismus, *Anm.*) praktizieren ... nur in einer entgegengesetzten Angleichung dasselbe, was sie schon in den 1930er-Jahren eingeübt haben, indem sie wie Martin Niemöller ‚das Dritte Reich als die große Gottesgabe an das deutsche Volk‘ verkündeten oder wie Wilhelm Niemöller keine Hemmungen hatten, ‚mit glühendem Herzen‘ dann auch ‚den kirchlichen Segen über den Hakenkreuzfahnen der SA und SS‘ zu sprechen.“⁵¹ Nunmehr verkünden derartige Pastoren das „Demokratiewunder Bundesrepublik“, was sie ohne Bezug auf das Hakenkreuz tun, weil dieses vom Demokratiewunder (also von den Siegermächten, die das „Gottesgericht“ zum Ausdruck bringen) verboten ist, dem sich die Religion dann anzupassen hat; wenn es nicht verboten wäre, würde auch dieses Zeichen aller Wahrscheinlichkeit nach „integriert“ werden (wie es schon die multikulturelle Toleranz gebieten müßte). Damit zeigt sich, daß man rechtsstaatlich eine Ideologie nicht verbieten sollte, weil sie nicht verschwindet, sondern sich Angleichungen sucht. Ob sich dies totalitär auswirkt, was allerdings einer Zivilreligion, die die rechtsstaatliche Trennung von Religion und Politik in einer Demokratie demokratieideologisch⁵² umgehen will, in der Tendenz angelegt ist, hängt letztlich von der Politik selbst ab, ob diese die Überwindung der rechtsstaatlichen Trennung von Staat und Religion zuläßt oder eher fördert: Dann gilt allerdings, daß „die herrschende Zivilreligion ... unter *allen* Umständen die religiös-weltanschauliche Schutzhülle der herrschenden Politikauffassung, die keinerlei Gegnerschaft zu sich selbst mehr aufkommen läßt“ „ist und bleibt“.⁵³

Als Ausgangspunkt der russischen Demokratiedefekte, auf die dann die bemerkenswerten zivilreligiösen Erscheinungen von *Putin*-Rußland wie das Zusammenfügen von „Zar und Stalin, Kirche und Geheimpolizei, weiße Generale und rote Kommissare, die namenlosen Opfer des Terrors und die Organisatoren dieses Massenmordes“⁵⁴ gründen, muß gerade das Abweichen, wenn nicht gar Verabschiedung von den die rechtsstaatlich begründete Verbotsentscheidung des russischen Verfassungsgerichts tragenden Prinzipien festgemacht werden, die eindeutig in der russischen Verfassung verankert sind. Als Ansatzpunkt für die Abkehr vom Rechtsstaat in Rußland kann vielleicht festgemacht werden, daß diese neue Verfassung dem Verfassungsgericht die exklusive Befugnis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, was entsprechend der Interpretation der bundesdeutschen Rechtslage durch das Bundesverfassungsgericht als Parteiverbot verstanden wird, wieder entzogen hat, wohl weil man ähnliche Entscheidungen dieses Gerichts in der Zukunft

⁴⁹ So *Mommsen*, a. a. O., S. 117.

⁵⁰ S. *Ziegert*, a. a. O., S. 136 ff.

⁵¹ S. *Ziegert*, a. a. O., S. 78 f. mit weiteren Nachweisen.

⁵² S. zur bundesdeutschen Zivilreligion im religionswissenschaftlichen Kontext den fünfteiligen Beitrag des Verfassers zur Zeitschrift *Etappe*: <http://www.etappe.org/archiv/>

⁵³ S. *Ziegert*, a. a. O., S. 71.

⁵⁴ So die Formulierung bei *Gerd Koenen*, Russland ist kein Bär, sondern eine Sau, die ihre Jungen auffrisst, in: *FAZ* vom 22.09.2014, S. 13.

befürchtete. „Bis zum Erlass eines Parteiengesetzes erfolgte ein Parteiverbot nach den Vorschriften des Gesetzes der UdSSR 'Über die gesellschaftlichen Vereinigungen' vom 9.10.1990. Die über die Kautelen des Art. 13 Abs. 5 Verfassung hinausgehenden weitreichenden Befugnisse des insoweit zuständigen Obersten Gerichts der Russischen Föderation zur Auflösung politischer Parteien in Art. 22 des Gesetzes sowie die Möglichkeit, über die Erschwerung bzw. Ablehnung der Registrierung die Bildung politischer Parteien zu behindern, sind mit einer rechtsstaatlichen Demokratie schwer in Einklang zu bringen.“⁵⁵

Man kann an diesen wohl als verfassungswidrig einzustufenden Gesetzesänderungen eine rechtliche Anpassung an die massive bundesdeutsche Vereinsverbotspraxis⁵⁶ erkennen. Zumindest ist die Herbeiführung einer defekten Demokratie ansonsten wesentlich auf spezifische Elemente zurückzuführen, die von der bundesdeutschen Demokratie übernommen und entsprechend einer schon in der Vergangenheit feststellbaren Entwicklung einer russischen Radikalisierung übernommener deutscher Macht- und Ideologieelemente entsprechend radikalisiert wurden: Dies hat mit der Übernahme des bundesdeutschen Parlamentswahlrechts mit seiner 5%-Sperrklausel angefangen, die zu einer ziemlichen Verfälschung der Mehrheitsverhältnisse, nämlich zunächst bei den Wahlen vom 17.12. 1995 zu einem überproportionalen Anteil der Kommunisten im Parlament führen sollte, weil 49,5% (!) der Stimmen durch diese Aussperrklausel des Wahlrechts entwertet⁵⁷ wurden. Nur noch vier Parteien konnten dabei die 5%-Hürde überwinden, womit vor allem der Liberalismus, als die „Westler“ wie verspätet nunmehr auch in Deutschland, parlamentarisch ausgeschaltet wurde. Allein die Stärkung der Präsidialmacht gegenüber dem Parlament hat dann die Beteiligung von Kommunisten an der Regierung verhindert. Zwar ist die legale Verfälschung der Wahlergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland geringer, aber trotzdem aufgrund von Mechanismen, die auf eine Verstärkung der Sperrwirkung der Klauseln abzielen, wie die Beteiligung des Inlandsgeheimdienstes an der Meinungsbildung des Volks und der Ausschaltung der Möglichkeit der Rekrutierung von qualifiziertem Personal des öffentlichen Dienstes für bestimmte Oppositionsparteien, u. U. erheblich höher⁵⁸ als es arithmetisch den Anschein hat.

Das kombinierte Mehrheits-Verhältnis-Wahlrecht nach bundesdeutschem Muster wurde dann unter *Putin* bei Anhebung der Sperrklausel auf 7% durch ein reines Listenwahlrecht ersetzt, welche die Abgeordneten, die zu ihrer Wiederwahl auf die Parteiliste gesetzt werden wollen, der Parteiobligiertheit, welche seit *Putin* für die „Kreml-Parteien“ die Staatsmacht darstellt, gefügig macht. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Sperrklausel und sonstige Zugangsbeschränkungen für neue Parteien von vornherein eine innerparteiliche Opposition schwächt, welche dem Druck der Parteiobligiertheit nur standhalten kann, wenn sie realistisch die Option einer beim Wähler erfolgreichen Parteineugründung hat. Der Beginn der Beeinträchtigung des Gewaltenteilungsprinzips, auch in der Bundesrepublik Deutschland ist genau bei der Verminderung dieses Mechanismus⁵⁹ zu finden. Die Tatsache, daß ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, über den etablierte Parteienvertreter verfügen, gegen die

⁵⁵ S. bei *Baller*, a. a. O., S. 145 f.

⁵⁶ S. dazu den 3. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption**

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=58>

⁵⁷ S. *Hans-Heinrich Nolte*, Kleine Geschichte Russlands, 1998, S. 420 f.

⁵⁸ S. dazu die (bislang) beiden Beiträge zur **Wahlrechtskritik: 1.Teil: Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88> und

2.Teil: Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

Meinungsfreiheit wirkt, indem er als so etwas wie ein demokratischer Hofnarrensender durchgeht (s. etwa Sendungen wie „Wochenshow“ als *pars pro toto*) dürfte kaum erklärungsbedürftig⁶⁰ sein, was sich demnach auch in Rußland gegenüber der deutschen Situation radikalierend durch die maßgebliche Dominanz einer Kreml-Partei ausgewirkt hat, die als stärker und damit für die Meinungsfreiheit bedrohlicher einzustufen ist als die bundesdeutsche „Gemeinsamkeit der Demokratie“ gegen Opposition, welche durch die gegen die Wahlgleichheit gerichteten Sperrklausel auf Aufkommen behindert wird.

Eine besondere Schärfe erhalten die mittlerweile fest etablierten Mechanismen der Beeinträchtigung freier Parteienkonkurrenz durch die russische Übernahme⁶¹ und gesetzgeberische Radikalisierung des bundesdeutschen „Extremismus“-Verständnisses. Beim „Extremismus“ handelt es sich bekanntlich um ein gegen das Legalitätsprinzip⁶² wirkendes Bekämpfungsprinzip der in der Bundesrepublik Deutschland u. a. durch „Verfassungsschutzberichte“ öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienste. Mit dem Extremismus-Begriff kann man völlig rechtstreuen Bürgern, die aber nach Ansicht des Inlandsgeheimdienstes eine falsche Ideologie vertreten, von anderen Gruppierungen selbst ohne einen Vereinszusammenhang begangene rechtswidrige Handlungen ideologisch zurechnen und damit staatlich mit zahlreichen Diskriminierungsfolgen bekämpfen. Wenn diese ideologiestaatliche Modifizierung des Rechtsstaats, nämlich die Unterwerfung legalen Handeln von Bürger durch eine ideologische Legitimitätsbewertung staatlicher Stellen von der Gerichtsbarkeit nicht mehr zurückgewiesen wird - und dies scheint immer weniger der Fall zu sein⁶³ - dann ist der Weg geebnet, Parteien und Vereine wegen einer ideologischen „Wesensverwandtschaft“ und ähnlicher rechtsfremder „Argumente“ zu verbieten.

Westliche Kritiker des „Systems Putin“⁶⁴ sehen dabei in Rußland (allerdings nicht in Deutschland) „Faschismusgefahr“, wobei dieser „russische Faschismus“ wie selbst von den deutschen Rußlandkritikern erkannt unter „Antifaschismus“ durchgezogen wird: „Einer der Führer der Kremlpartei droht: Wer dem von der Regierungspartei initiierten „Antifaschistischen Pakt“ fernbleibe, „muß in den Untergrund und in Keller, dorthin, wo andere Organe der Staatsmacht sich seiner annehmen werden.“ Diese Opposition faßt diese Worte als Drohung auf. Tatsächlich gibt es in Rußland erste Anzeichen dafür, daß Gegner der Staatsmacht als Faschisten verunglimpft werden - wie es etwa in Weißrußland seit langem der Fall ist“ (und wie es auch in der Bundesrepublik schon lange der Fall ist, müßten diese Kritiker bei einiger Fähigkeit zur Selbstkritik hinzufügen, *Anm.*). „Im Text des „Antifaschistischen Paktes“ heißt es unter anderem, die Unterzeichnenden müßten Zeitungen und Fernsehsender boykottieren, die rechtsradikales Gedankengut propagieren“. ⁶⁵ Mangelnde Bereitschaft zur Selbsterkenntnis hindert westliche Kritiker des *Putin*-Regimes allerdings an

⁵⁹ S. dazu die Ausführungen des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=31>

⁶⁰ S. zur Problematik des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems den Beitrag des Verfassung zum 50. Jahrestags des ZDF: **Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=79>

⁶¹ S. zu einem beliebig ausgewählten Beispiel: <http://www.hrw.org/de/news/2013/07/03/russland-verbot-von-menschenrechtsbuch-verhindern>

⁶² S. dazu die Ausführungen des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

⁶³ S. dazu die Ausführungen des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=24>

⁶⁴ S. bei *Reitschuster*, a. a. O., S. 225 ff.

⁶⁵ S. ebenda, S. 226.

der Erkenntnis des Vorbildcharakters der bundesdeutschen Verhältnisse für diese Art der russischen Herrschaftsmethodik, nämlich angeblichen „Faschismus“ mit als „faschistisch“ zu kennzeichnenden Methoden linksextremistisch zu bekämpfen, was dann in der Tat auf einen wirklichen „Faschismus“ der Linken hinauslaufen könnte. Bemerkenswerter Weise muß man ja die bundesdeutsche Parteienstaatsdoktrin, welche ansonsten als theoretisch überwunden angesehen wird, auf der jedoch immer noch die bislang maßgebliche Parteiverbotsdoktrin beruht, zumindest hinsichtlich ihrer Vorgeschichte (der Lehre von *Leibholz*) als (zumindest) „protofaschistisch“⁶⁶ kennzeichnen.

Es sollte nicht erstaunen, wenn ein politisches Regime, das als „Demokratie“⁶⁷ bezeichnet wird, sich also als Diktatur mit demokratischer Phraseologie und Verfahren darstellen soll, derartigen antifaschistischen Faschismus, wie er im bundesdeutschen Kampf gegen rechts in Erscheinung tritt, attraktiv findet, zumal ja die Bundesrepublik Deutschland über hohe internationale Demokratiebewertungen verfügt und sich somit als Vorbild zu eignen scheint, wengleich ihr bei Bedarf (allerdings von anderer Seite) schon ihre spezielle Problematik vorgehalten wird: So hat das liberale britische Wirtschaftsmagazin *Economist*⁶⁸ plötzlich von einem *German way of democracy*, also von einem nicht positiv gemeinten „deutschen Sonderweg“ geschrieben, dessen Charakteristikum in der maßgeblichen Bedeutung der als „Verfassungsschutz“ firmierenden Inlandsgeheimdienste, den *democracy agencies* besteht. Verwundert - allerdings nicht frei von westlicher Heuchelei⁶⁹ - wird festgestellt, daß der Schutz der Verfassung in Germany nicht (nur) den Wählern oder den Gerichten überlassen ist, sondern es dazu in Germany Behörden mit *democracy agents* gibt. Dieses Demokratiekonzept stellt allerdings eine Antwort auf russisch-sowjetische Herrschaftsmethodik dar.

Besonderheit: Russische Geheimdienst-Demokratie / Demokratur und ...

Man hat davon gesprochen, daß mit dem ehemaligen Geheimdienstler *Putin* der (frühere) KGB, also der gefürchtete Inlandsgeheimdienst der Sowjetunion, bzw. dessen unter *Jeltsin* gegründete russische Nachfolgeorganisation FSB die Macht übernommen⁷⁰ hätte. Damit ist ein Instrument (wieder) eingesetzt worden, das bei der „Verwestlichung“ Rußlands schon immer eine zentrale Bedeutung eingenommen hatte. Der Einsatz des Geheimdienstes zur Kontrolle der Verwestlichung geht auf die von *Zar Nikolaus I.* im Jahr 1826 begründete Polizeibehörde, die „Dritte Abteilung Seiner Majestät höchsteigenen Kanzlei“, auch „deutsche Abteilung“ genannt, zurück. Deren Aufgabe bestand darin, politische Opposition, die man bei einer Verwestlichung als solche akzeptieren mußte, insbesondere durch Infiltrieren so zu lenken, daß sie nur das wollen würde, was der Regierung des Zaren als richtig dünkte. Diese Gedankenpolizei, die einerseits von der paternalistischen Vorstellung

⁶⁶ S. dazu den 9. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁶⁷ S. das angeführte Buch von *Reitschuster*.

⁶⁸ S. *The Economist* vom 29.04.1995, S. 36.

⁶⁹ Schließlich geht gerade der NRW-Inlandsgeheimdienst auf die Machenschaften des britischen Besatzungsregimes zurück, das diesen Inlandsgeheimdienst als radikaleres Gegengewicht zum US-gesponserten Bundesamt errichtet hat; s. dazu bei *Wolfgang Buschdorf*, Aufbau des behördlichen Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen, in: *Buschdorf / Wachs / Werkentin*, Vorträge zur deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte, Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Bd. 14, 2001

⁷⁰ S. dazu *Edward Lucas*, Der Kalte Krieg des Kreml. Wie das Putin-System Russland und den Westen bedroht, 2008, insbesondere gleich das 1. Kapitel, S. 39 ff.: Putins Aufstieg: Wie der KGB die Macht in Russland übernahm.

geprägt war, den Untertanen rechtzeitig vor falschen zur Illegalität führenden Gedanken zu bewahren, stellt andererseits eine bemerkenswerte Rezeption des demokratischen Identitätsgedanken dar, wie er mit den Bürgerbeobachtungsbehörden der Französischen Revolution vorgezeichnet war, die diese zum wesentlichen Mittel eines totalitären Wertekollektivismus gemacht hatte. Die russische Rezeption lief darauf hinaus, daß die vom Westen adaptierten Verfassungsinstitutionen im Scheinkonstitutionalismus weitgehend wirkungslos blieben, da sie rechtzeitig vom Geheimdienst unterwandert waren. Seine maßgebliche Ausformung hat diese geheimdienstlich gesteuerte Liberalisierung und Verwestlichung unter „ihren Spitzenmann *Subatow*“⁷¹ erhalten und damit in der Zeit⁷² der *Subatowschtschina*, in der Geheimdienst Gewerkschaften gründet oder danach Oppositionsparteien unterwandert hatte, um Pluralismus vorzuspiegeln, den man dann mittels „innerparteilicher Demokratie“ wieder beenden konnte, wenn er außer Kontrolle geraten sollte. Die zaristische Polizei⁷³ hatte dabei sogar so etwas herausgegeben, was in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Verfassungsschutzbericht“ erhalten sollte, aber im deutschen Obrigkeitsstaat aufgrund der Ablehnung von Geheimdienst als zu schmutzig für den ehrenhaften Michel abgelehnt worden war.

Diese zentrale Bedeutung des Inlandsgeheimdienstes im zaristischen Modernisierungsrußland ist dann zum charakteristischen sowjetischen Herrschaftssystem geworden und spiegelt sich noch im spätsowjetischen Konzept der *Perestroika / Glasnost*, womit erkennbar zur Rettung des Kommunismus eine Verwestlichung durch Einführung eines vom Geheimdienst gesteuerten Parteienpluralismus initiiert werden sollte. Dies war schon unter dem langjährigen KGB-Chef und kurzzeitigen Sowjetpräsidenten und Förderer von *Gorbatschow, Andropov*, durch Gründung und Förderung der „rechtsextremistischen“ *Pamjat*-Bewegung vorbereitet⁷⁴ worden, die dann hätte deutlich machen sollen, daß Liberalisierung und Verwestlichung in Rußland nur „Rechtsextremismus“ („Faschismus“) zur Folge haben würden und daher die Wahlchancen des Kommunismus erhöht werden müßten oder gar demokratisch der Kommunismus wieder errichtet werden müßte, um Demokratie zu sichern.

Diese geheimdienstliche Herrschaftsmethodik konnte den geschichtlich mit hohen moralischen Kosten - Höchstmaß an staatlichen Tötungsanordnungen⁷⁵ - total gescheiterten Kommunismus (Linksextremismus) in Rußland dann doch nicht mehr retten, ist aber nach den Verwerfungen einer großteils verfehlten wirtschaftlichen Liberalisierung der letzten *Jeltsin*-Jahre dann doch als letzte Möglichkeit der Stabilisierung der politischen Ordnung unter *Putin* wieder⁷⁶ zurückgekehrt. *Putin* will ganz sicherlich nicht mit Hilfe des Geheimdienstes den Kommunismus wieder errichten, sondern die Herrschaftsmethodik durch den Inlandsgeheimdienst scheint zunehmend dazu zu dienen, Rußland ideologisch durch eine Zivilreligion in Anlehnung an die russische Orthodoxie zu stabilisieren. Die Konsekration einer russisch-orthodoxen Kapelle auf dem Zentralgebäude der des KGB-Nachfolgers FSB auf Initiative *Putins* markiert das Bestreben, spirituelle russische Werte durch den Inlandsgeheimdienst als „Staatssicherheit“⁷⁷ zu schützen.

⁷¹ S. dazu *Helmut Roewer*, Skrupellos. Die Machenschaften der Geheimdienste in Russland und Deutschland 1914-1941, S. 63.

⁷² S. dazu auch *Alexander Sinowjew*, Katastroika. Gorbatschows Potemkinsche Dörfer, 1988, S. 89 ff.

⁷³ S. *Roewer*, a.a.O., S. 64 f.

⁷⁴ Die *Gorbatschow*-Politik ist gut vorausgesagt worden von: *Anatolij Golitsyn*, New Lies for Old, 1984; *Golitsyn* hatte die Öffnung der Mauer für möglich gehalten, s. S. 340.

⁷⁵ „Unter keiner Weltanschauung wurden in der Menschheitsgeschichte größere Megatötungen vollzogen als unter Regierungen, die sich dem Marxismus bzw. dem wissenschaftlichen Sozialismus verpflichten fühlten“, so *Gunnar Heinsohn*, Lexikon der Völkermorde, 1998, S. 243.

⁷⁶ S. dazu im einzelnen: *Julie Fedor*, Russia and the Cult of State Security. The Chekist Tradition, from Lenin to Putin, 2011.

⁷⁷ S. ebenda, S. 160 ff.

Allerdings steht einer offenen Ideologiestaatlichkeit oder auch der angestrebten gesetzlichen Vorrangstellung der Russisch-Orthodoxen Kirche vor anderen Religionsgemeinschaften noch der insoweit respektierte Artikel 13 der Rußländischen Verfassung entgegen, welcher wesentliche Grundlage der vorliegende gewürdigten Entscheidung des Russischen Verfassungsgerichts dargestellt hat.

... deutsche Rückwirkungen

Die staatsideologische Bedeutung, welcher der im Interesse einer rechtsstaatlichen Demokratie als „Verfassungsschutz“ (öffentlich in Erscheinung tretender und letztlich eine Ideologie schützender Inlandsgeheimdienst) abzuschaffende⁷⁸ deutschen Inlandsgeheimdienst etwa als Instrument einer Geschichtspolitik⁷⁹ einnimmt, stellt insofern eine Antwort auf die russische Herrschaftsmethodik der Geheimdienststeuerung zur Verwestlichung dar, weil sich bei der Besetzung Deutschlands die USA, in deren politischer Tradition der Inlandsgeheimdienst kaum eine Rolle gespielt hatte, in Deutschland auf die Methoden des Gegenspielers Sowjetunion einstellen mußten. Außerdem versprach die geheimdienstliche Herrschaftsmethodik im Besatzungsgebiet Deutschland das Dilemma aufzulösen, in Deutschland Demokratie auszurufen und gleichzeitig eine Besatzungsherrschaft (Militärregime) zu etablieren. Die indirekte Steuerung sollte gewährleisten, daß die Deutschen als Demokraten das wollen würden, was den US-Interessen entspricht oder sich als „Nichtdemokraten“ so benehmen würden wie es nun einmal „Nazis“ tun (die bekanntlich Hakenkreuze schmieren, dem man bei Bedarf „nachhelfen“ konnte). Für die US-Herrschaft in Deutschland waren daher die „Berührungspunkte zwischen öffentlicher Meinung und ihrem Gegenteil, dem Geheimdienst“⁸⁰ kennzeichnend und damit genau das, was die russische Verwestlichungspolitik seit zaristischen Zeiten gekennzeichnet hatte. Bereits der Polizeibrief der Alliierten bei der Abfassung des Grundgesetzes, aber auch die auf Artikel 87 GG bezogene Nr. 6 des Genehmigungsschreibens zum Grundgesetz machen das besondere Interesse der Alliierten an der Geheimdienstkontrolle der Deutschen deutlich. Den Besatzungsbehörden war es bei der von ihnen geforderten Trennung von Polizei- und Geheimdiensten um die Verhinderung einer nicht ihrer Kontrolle unterliegend deutschen „Zentralstelle“ gegangen und damit um die Sicherstellung ihrer Kontrolle über das Bundesamt für Verfassungsschutz durch alliierte Nachrichtendienstoffiziere. Mit dem Inlandsgeheimdienst, der auf Anregung der CIA „Verfassungsschutz“ bezeichnet wurde, scheint die politische Steuerung der Bundesrepublik vorgenommen worden zu sein. In den bundesdeutschen Anfangsjahren konnten Führungspositionen dieses Amtes nur mit Zustimmung der Alliierten besetzt werden, die über die vom Amt vorzunehmenden Sicherheitsüberprüfungen auch ihr Veto gegen Besetzungen höherer Dienststellen im gesamten Bereich der Bundesverwaltung einlegen konnten.

Immerhin ist als Folge der geheimdienstlichen Unterwanderung einer Oppositionspartei, was als deutsche Übernahme eines russischen Herrschaftsmusters über den Umweg amerikanischer Herrschaftsbestrebungen gekennzeichnet werden kann, ein Parteiverbotsverfahren an der Sperrminorität des Bundesverfassungsgerichts⁸¹ gescheitert und

⁷⁸ S. dazu die Ausführungen des Verfassers: **Für die Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=62>

⁷⁹ S. den Beitrag von *Bernd Kallina*, **Der Inlandsgeheimdienst als Akteur einer umstrittenen Geschichtspolitik – Die Fälle der Historiker Schickel und Hoffmann**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=38>

⁸⁰ S. *Helmuth Mosberg*, *Reeducation. Umerziehung und Lizenzpresse im Nachkriegsdeutschland*, 1991.

⁸¹ S. BVerfGE 107, 360 ff.

zwar wegen der erkannten Verletzung der demokratietheoretisch zwingend gebotenen strikten Staatsfreiheit der Parteien durch den massiven Einsatz von V-Leuten der Inlandsgeheimdienste. Der Parteiverbotsantrag sollte ja im wesentlichen auf ideologische Aussagen von derartigen V-Männern gestützt werden, so daß nicht klar werden konnte, ob es sich hier um genuine Aussagen von Parteimitgliedern handelt oder um staatlich in den Formen des pervertierten Privatrechts des „geheimdienstlichen Mittels“ induzierte Provokationen, was im konkreten Fall so weit zu gehen schien, daß „der Sache nach von einer Veranstaltung des Staates gesprochen und der Partei demgemäß ihr Status als Partei abgesprochen werden mußte.“⁸² Ein unverantwortlicher erscheinendes Handeln der Regierung⁸³ als im Fall des staatlichen Umgangs mit der Oppositionspartei NPD ist vom Bundesverfassungsgericht wohl noch nie zuvor amtlich festgestellt worden - und zwar in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland und nicht bezüglich der Russischen Föderation! Nunmehr meinen Parteiverbotspolitiker durch einen „Abzug“ des geheimdienstlichen Unterwanderungspersonals ein Verbotsverfahren als ideologie-politisches Wesenähnlichkeitsverbot durchführen zu können. Man fühlt sich auch hier an das von westlichen Kritikern mit Vorwürfen überzogene Rußland erinnert, dessen derzeitige Regierung ein derartiges Verbotsverfahren berechtigter Weise als Beleg dafür nehmen kann, daß eine „lupenreine Demokratie“ wohl nirgends existiere, zumindest nicht in Deutschland, so daß sich insofern Rußland nichts vorzuwerfen habe.

Bewältigung der deutsch-russischen Verwestlichungsproblematik: Bundesverfassungsgericht folgt der Entscheidung des Russischen Verfassungsgerichts

In der Tat sind deutsch-russische Wechselwirkungen bei der Frage der Verwirklichungsmöglichkeit von Demokratie durch Verwestlichung, die durch unangemessene Parteiverbotskonzepte und daran anknüpfende Geheimdienstpolitik und den Faschismus der antifaschistischen Zivilgesellschaft gefährdet ist, in den Blick zu nehmen, da die russische Verwestlichung (Modernisierung, Liberalisierung und Demokratisierung) zentral immer auf Deutschland ausgerichtet war und dabei deutsche Unzulänglichkeiten durch russische Rezeption radikalisiert wurden und in dieser radikalisierten Form dann wieder auf Deutschland zurückgewirkt haben. Für diese Art der Verwestlichung mit dem paradoxen Ergebnis der „Asiatisierung“ Rußlands kann schon die Abschaffung des Moskauer Patriarchats durch Einsetzung des Heiligen Synods im Jahr 1721 durch Zar *Peter den Großen* angeführt werden, was formal als bloße Übernahme des „modernen“, die Aufklärung fördernden protestantischen Staatskirchenregimes erschien. Da aber nicht der Kontext dieses deutschen protestantischen Systems, wie die intellektuelle Tradition der Theologie und des Naturrechts und das aktive Gemeindeleben mit Bibellektüre, transponiert werden konnte, lief diese „Protestantisierung“ Rußlands nur auf eine Degradierung der russischen Kirche hinaus, die inhaltlich so irrelevant wurde, wie dies für die Religion in asiatischen Großreichen generell kennzeichnend ist: Denn „in asiatischen Reichen ist kein Platz für eine unabhängige Kirche: Die Ideologie gehört zum Arsenal des Staates, und der Herrscher regiert mit dem ‚Mandat des Himmels‘“.⁸⁴

⁸² S. ebenda, S. 366.

⁸³ Zur Gefährdung des Verfassungsprinzips der Verantwortlichkeit der Regierung, s. den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Verantwortlichkeit der Regierung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=66>

⁸⁴ S. *Geoffrey Hosking*, Rußland. Nation und Imperium, 1552-1917, 1996, S. 73; sowie *Andreas Kappeler*, Russische Geschichte, 2000, S. 84.

Aufgrund der russischen Opposition etwa der Altgläubigen (für die spätestens mit der Verwestlichungspolitik *Peters des Großen* die Herrschaft des Antichristen begann) zu dieser letztlich asiatisierenden Verwestlichung war die Herrschaft der Aufklärung gezwungen, sich mit dem Straflager abzusichern, womit die Konturen der späteren sowjetischen Radikalverwestlichung⁸⁵ schon deutlich wurden. Diese asiatisch-verwestlichte Herrschaftsform wurde im 19. Jahrhunderts dadurch ergänzt, daß mit der Liberalisierung, wie dargestellt, auch die Bedeutung des die Liberalisierung und Demokratisierung steuernden Inlandsgeheimdienstes wuchs. Auch deshalb blieben in Rußland „Adelskorporationen, Kaufmannsgilden und Handwerkerzünfte ... Hüllen ohne Inhalt, Institutionen, die kein Eigenleben entwickelten.“⁸⁶ Diese Verwestlichung, die im Interesse des multikulturellen Imperiums die ererbten asiatischen Züge⁸⁷ stärkte, ging dann relativ nahtlos in die totalitäre Sowjetherrschaft über, die nichts anderes darstellt als den Versuch einer Totalverwestlichung durch Übertragung der westlich-marxistischen Ideologie, die durch die SPD in Deutschland etabliert wurde. Auch dies wirkte sich deshalb in Rußland verhängnisvoll aus, weil auch in diesem Fall nicht der gesamte kulturelle Kontext Deutschlands mit seinen Voraussetzungen und Gegenkräften transponiert wurde, der in Deutschland selbst diese Strömung im Rahmen der Sozialdemokratie zu einer noch relativ harmlosen Erscheinung machte, wengleich sich mit der sozialdemokratischen Ideologie des 19. Jahrhunderts eine (gewissermaßen) „DDR“ auf Reichsebene durchaus als Möglichkeit abzuzeichnen⁸⁸ schien.

Dennoch: Als gefährlich für Deutschland stellten sich dann erst die von der Sowjetunion selbst ausgehenden kommunistischen Rückwirkungen, Folgen und dagegen gerichtete Befürchtungen dar, zumal sich die Bolschewiken ja zu Recht⁸⁹ auf die sozialdemokratischen Gründungsväter *Marx* und *Engels* berufen konnten. Dies hat dann bekanntlich zur von der aus KPD und SPD-Teilen (mit CDU und FDP als LDPD als Blockparteien) hervorgegangenen Linksdiktatur „DDR“ mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl geführt, wie dies einmal für einen massiven Unrechtsstaat kennzeichnend ist. Das sowjetische Terrorregime war unter radikalisierende Bezugnahme⁹⁰ auf die Verfassungstheorie des SPD-Gründers *Lassalle* begründet worden, wie sich der Aussage des KGB-Gründers *Felix Dserschinski* entnehmen läßt, wonach das Wesentliche einer Verfassung, die durch die sozialen Kräfte gekennzeichnet wäre, dadurch radikal geändert werden könnte, daß man eine dieser Gesellschaftsschichten durch Unterwerfung oder Ausrottung abschaffe, ein Gedanke, der dann mit der amtlichen Ankündigung von Kommissar *Grigori Sinowjew*, 10 Millionen Menschen vernichten zu wollen, eingeleitet werden sollte. Die Tatsache, daß diese massive staatliche Tötungsbereitschaft auch andere Rückwirkungen gezeitigt hat, dürfte bekannt sein, da dies - allerdings in der Regel ohne Einordnung in den historischen und machtpolitischen Kontext,

⁸⁵ Auch *Baberowski*, a. a. O., S. 17 ff., betont, daß seit Zar Peter die russische Politik auf die Verwestlichung ausgerichtet war und die Bolschewiken genau dieses Aspekt radikalisierend fortsetzen wollten.

⁸⁶ S. ebenda, S. 17.

⁸⁷ Die sozialismusapologetischen Ausführungen von *Karl A Wittfogel*, *Die orientalische Despotie. Eine vergleichende Untersuchung totaler Macht*, 1977, blenden die Problematik der Verwestlichung als Voraussetzung des Totalitarismus völlig aus; zutreffend ist dagegen die Erkenntnis von *Ernst Vollrath*, *Die okzidentale Despotie*, in: *Der Staat*, 1982, S. 321 ff., wonach die Sowjetunion nur als neuartige Form einer Despotie, nämlich der totalitär-demokratischen des Westens verstanden werden kann; so totalitär wie die Sowjetunion waren asiatische Großreiche nämlich nicht; s. insbesondere zum traditionellen China, auf das sich *Wittfogel* hauptsächlich bezieht, die einzelnen Beiträge bei *Wolfgang Schluchter* (Hg.), *Max Webers Studie über Konfuzianismus und Taoismus. Interpretation und Kritik*, 1983.

⁸⁸ S. dazu die Voraussagen des linksliberalen Reichstagsabgeordneten *Eugen Richter*, *Sozialdemokratische Zukunftsbilder* frei nach *Bebel*, 1891.

⁸⁹ S. die Nachweise bei *Konrad Löw*, *Das Rotbuch der kommunistischen Ideologie. Marx & Engels - Die Väter des Terrors*, 1999.

⁹⁰ S. dazu *Stéphane Courtois*, u. a., *Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror*, 4. Auflage 2000, S. 89 f.

was ja (strafrechtlich) verbotene „Relativierung“ wäre oder darauf hinauslaufen könnte - im Zentrum der bundesdeutschen Gegenentwurfsideologie steht.

Dieser historisch vorgegebene deutsch-russische Kontext könnte möglicherweise dadurch positiv aufgelöst werden, indem sich die bundesdeutsche Demokratie die Entscheidungsbegründung des russischen Verfassungsgerichts zum KPdSU-Verbot ausdrücklich zum Vorbild nimmt und dabei das Bundesverfassungsgericht den Artikeln 21 Abs. 2 und 9 des Grundgesetzes über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien und generell über die Vereinigungsfreiheit den Inhalt gibt, welcher mit Artikel 13 der Verfassung der Rußländischen Föderation förmlich ausgedrückt ist: Ein Vereinsverbot unter Einschluß eines Parteiverbots hat den politischen und ideologischen Pluralismus des Volks zu respektieren, es dient der Abwehr einer künftigen Gefahr und nicht einer ideologischen, geschichtspolitischen Vergangenheitsbewältigung! Eine ideologische „Wesensähnlichkeit“ taugt daher in einem Rechtsstaat nicht als Verbotegründung, insbesondere nicht mit den weitreichenden Folgen, die mit einem rechtsstaatlichen Parteiverbot ohnehin nicht verbunden werden können, wie etwa ein unbefristet gegen das gesamte Wahlvolk gerichtetes Wahlverbot bei Aberkennung von Parlamentsmandaten, die auf die freie Ausübung des Wahlrechts zurückgehen. Würde sich das deutsche Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts ausdrücklich zum Vorbild nehmen, hätte dies sicherlich positive Auswirkungen auf die Demokratiesituation in der Russischen Föderation, indem Rußland an den Rechtsstaat erinnert wird, der dort mit der verfassungsgerichtlichen Begründung des KPdSU-Verbots, insbesondere mit der Beschränkung der Verbotswirkung, überzeugend zum Ausdruck gekommen ist. Die skeptische Frage des russischen Präsidenten *Putin*, ob es überhaupt eine „lupenreine Demokratie“, insbesondere in Deutschland geben würde, könnte dann doch bejaht werden.

Sollte dagegen das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Parteiverbotskonzeption aufrechterhalten oder gar durch Wesenähnlichkeitsverbote aufgrund einer rechtsstaatsfremden Gegenentwurfsideologie noch radikalisieren, müßten deutsche Politiker im Interesse ihrer Glaubwürdigkeit aufhören, gegenüber Rußland als Demokratiemissionare aufzutreten. Es wären dann eher Rückwirkungen der als defekte Demokratie angesehenen russischen Situation auf Deutschland entsprechend historischen Erfahrungen zu befürchten.

Hinweis:

Der vorliegende Beitrag zur *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k* stellt eine Ergänzung der zwei Beiträge des Verfassers zu dem im Ares-Verlag 2006 erschienenen Werk von *Wolfgang Dewald / Klaus Motschmann* (Hg.), *Kirche, Zeitgeist, Nation. Gewandelte Religion, verändertes Volk*, dar.

[http://www.ares-verlag.com/buecher/ideengeschichte/ideengeschichte-detail/?tx_ttnews\[tt_news\]=75&cHash=c4f46a7bac4345cf993fa987a0bc7bf2](http://www.ares-verlag.com/buecher/ideengeschichte/ideengeschichte-detail/?tx_ttnews[tt_news]=75&cHash=c4f46a7bac4345cf993fa987a0bc7bf2)



Der Beitrag des Verfassers:

Universelle Religion und Staatenvielfalt. Eine religionsgeschichtliche Betrachtung zu Monotheismus und Völkerpluralismus

behandelt letztlich die internationalistischen Dogmen der bundesdeutschen Zivilreligion.

Der weitere Beitrag des Verfassers:

Kirche und Nation in der Orthodoxie. Zugleich ein Beitrag zur Problematik Rußlands

sollte ein historisch und religionsgeschichtlich vertieftes Verständnis des vorliegenden 14. Teils der Parteiverbotskritik erlauben.